

Vorlage Nr.: **2022/0405**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

## Festsetzung von Zielgrößen gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen bei AVG, VBK, SWK und KVVH

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	17.05.2022	5	x		vorberaten
Hauptausschuss	21.06.2022	5		x	

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Hauptausschuss schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 20 %, Geschäftsführung 0 %.
- Der Hauptausschuss schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 27 %, Geschäftsführung 0 %.
- Der Hauptausschuss ermächtigt die Vertretung bzw. schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 7 %, Geschäftsführung 0 %.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
			negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit AVG, KVVH, SWK, VBK	

### **Ergänzende Erläuterungen**

Nach § 52 Abs. 2 GmbHG legt bei Gesellschaften, bei denen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführer\*innen Zielgrößen fest. Dies hat Auswirkungen auf folgende städtische Beteiligungsgesellschaften (mitbestimmte GmbH nach MitbestG oder DrittelbG):

- a) KVVH GmbH
- b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- c) VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
- d) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH.

Bei SWK, AVG und VBK hat die Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung festzulegen. Für die Festlegung in der Gesellschafterversammlung wird ein Beschluss des Hauptausschusses benötigt. Im Fall der AVG ermächtigt der Hauptausschuss die städtische Vertretung für die direkte 6%-Beteiligung der Stadt in der Gesellschafterversammlung, die entsprechenden Zielgrößen zu beschließen. Für die mittelbare Beteiligung der Stadt an der AVG (94 über KVVH) schlägt der Hauptausschuss der städtischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung den Beschluss lediglich vor. Auch bei VBK und SWK schlägt der Hauptausschuss der städtischen Vertretung den Beschluss in der Gesellschafterversammlung lediglich vor, da die Stadt an den beiden Gesellschaften nur mittelbar beteiligt ist.

Im Fall der KVVH beschließt dagegen der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Festlegung von Zielgrößen, da es sich um eine mitbestimmte GmbH handelt.

Den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung legt in allen betroffenen Gesellschaften die Geschäftsführung fest. Die Größen werden hier nur nachrichtlich mit aufgeführt.

Für die SWK hatte der Hauptausschuss am 16. Mai 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung bis zum 30.06.2022 empfohlen. Ebenfalls bis zum 30.06.2022 gültige Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung von AVG und VBK hat der Hauptausschuss am 08. Mai 2018 empfohlen beziehungsweise vorgegeben. Die im Gesetz vorgesehene längstmögliche Geltungsdauer der festzulegenden Zielgrößen von 5 Jahren wurde hier auf vier Jahre verkürzt, damit ab dem Jahr 2022 wieder alle betroffenen Gesellschaften im selben Rhythmus laufen. Für die KVVH hat der Aufsichtsrat die fünf Jahre geltenden Zielgrößen am 18. Mai 2017 beschlossen.

Nun soll wieder die nach dem Gesetz längstmögliche Geltungsdauer von fünf Jahren ausgeschöpft werden und Zielgrößen für alle vier betroffenen Gesellschaften bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

### **Berichterstattung über den aktuellen Stand zur Zielgrößenerreichung**

Alle vier Gesellschaften müssen jährlich öffentlich über den Stand der Zielerreichung und über die Gründe für das Erreichen bzw. das Nichterreichen der Ziele berichten. Dies geschieht im Lagebericht zum Jahresabschluss, der im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Bei Nichterreichen der Ziele sind die Gründe hierfür zu nennen. Die Unternehmen sollen als Konsequenz hieraus Maßnahmen entwickeln, die die zukünftige Erreichung sicherstellen.

### **Chancengleichheit als Bestandteil künftiger Zielvereinbarungen**

Für alle betroffenen Gesellschaften wurde bereits festgelegt, dass das Thema „Förderung der Chancengleichheit“ in die Zielvereinbarung mit der jeweiligen Geschäftsführung aufgenommen wird. Die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung obliegt den Vertragspartnern unter Einbeziehung des entsprechenden Aufsichtsrats.

### Empfehlung der Zielgrößen für die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Führungsebene	Soll-Planung bis zum 30.06.2022	Ist-Stand zum 30.04.2022	Soll-Planung bis zum 30.06.2027
Aufsichtsrat*	27 %	27 %	27 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	13 %	13 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	11 %	12 %

\*Auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Auch der Gemeinderat verfügt lediglich über einen begrenzten Einfluss auf die tatsächliche Quote (fünf der 15 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmer\*innen entsandt).

### Empfehlung und Genehmigung der Zielgrößen für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Für die direkte Beteiligung der Stadt Karlsruhe an der AVG obliegt es dem Hauptausschuss, die Zielgrößen zu genehmigen. Für die mittelbare Beteiligung gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung ab.

Führungsebene	Soll-Planung bis zum 30.06.2022	Ist-Stand zum 30.04.2022	Soll-Planung bis zum 30.06.2027
Aufsichtsrat*	7 %	7 %	7 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	10 %	17 %	17 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	16 %	19 %	20 %

\*Auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Auch der Gemeinderat verfügt lediglich über einen begrenzten Einfluss auf die tatsächliche Quote (vier der 15 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bestellt).

### Empfehlung der Zielgrößen für die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK)

Führungsebene:	Soll-Planung bis	Ist-Stand zum	Soll-Planung bis
----------------	------------------	---------------	------------------

	zum 30.06.2022	30.04.2022	zum 30.06.2027
Aufsichtsrat	20 %	27 %**	20 %**
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	27 %	29 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	19 %	17 %	25 %

\*Auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Auch der Gemeinderat verfügt lediglich über einen begrenzten Einfluss auf die tatsächliche Quote (sechs der 14 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entsandt).

\*\*Die Amtszeit der Aufsichtsrät\*innen aus dem Kreis der Arbeitnehmer\*innen endet am 24.05.2022. Die Nachfolger\*innen wurden bereits gewählt und die Quote im Aufsichtsrat wird demzufolge ab 25.05.2022 bei 20 % liegen.

#### **Beschluss:**

##### Antrag an den Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 20 %, Geschäftsführung 0 %.
2. Der Hauptausschuss schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 27 %, Geschäftsführung 0 %.
3. Der Hauptausschuss ermächtigt die Vertretung bzw. schlägt der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 7 %, Geschäftsführung 0 %.